

# Stadt Schömburg

- Zollernalbkreis -

## Satzung

zur

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 08. Mai 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 08.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.07.2011, zuletzt geändert am 27.11.2013 beschlossen:

#### Artikel 1

#### Satzungsänderung

##### 1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte

1. mit Gewinnmöglichkeit:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a | 25 vom Hundert des Einspielergebnisses |
| b) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b | 25 vom Hundert des Einspielergebnisses |

jedoch mindestens

- |  |            |
|--|------------|
| c) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a je Gerät und angefangenem Monat | 110,00 EUR |
| d) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b je Gerät und angefangenem Monat | 40,00 EUR  |

jedoch höchstens

- |  |             |
|--|-------------|
| e) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a je Gerät und angefangenem Monat | 1000,00 EUR |
| f) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b je Gerät und angefangenem Monat | 1500,00 EUR |

2. ohne Gewinnmöglichkeit:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in den Fällen des § 2 Nr. 2 a je Gerät und angefangenem Monat | 50,00 EUR |
| b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 b je Gerät und angefangenem Monat | 25,00 EUR |

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Schömberg, den 08.05.2024

Karl-Josef Sprenger  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.